

## Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Bauleistungen der Bioenergie Gruppe

(Stand: September 2025)

### 1. Geltung und Wirkung

- a) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Beschaffungsvorgänge der Unternehmen der Bioenergie Gruppe im Zusammenhang mit Bauleistungen, das sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang I des BVerG 2018 genannten Tätigkeiten oder die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ist.
- b) Anderslautende Bedingungen des Auftragnehmers als auch allfällige mit der Auftragsbestätigung versandte Allgemeine Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind nur dann wirksam, wenn sie von der Bioenergie Gruppe schriftlich anerkannt wurden. Diese AAB sind Bestandteil jeder Bestellung und jeder nachfolgenden Beschaffung.
- c) Sollte eine Bestimmung dieser AAB ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

### 2. Angebot

- a) Alle Angebote sind für die Bioenergie kosten- und spesenfrei zu erstellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle relevanten Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die zur Beurteilung des Angebots erforderlich sind.
- b) Eine Angebotsbindenfrist von 90 Tagen ab Eingang des Angebots bei der Bioenergie wird gesetzt, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

### 3. Beauftragung/Widerrufsrecht/Auftragsbestätigung

- a) Alle Aufträge sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Bestätigungen bedürfen der Schriftform. Bioenergie erkennt nur die Lokalsprache der beauftragenden Bioenergie Gesellschaft oder Englisch an. Sämtliche Korrespondenz ist mit der beauftragenden Abteilung des Auftraggebers unter Nennung der Bioenergie-Auftragsnummer zu führen. Die Korrespondenz ist auch immer als E-Mail zu versenden.
- b) Mit der Leistungserbringung darf erst nach Übermittlung einer schriftlichen Beauftragung begonnen werden. Der Auftragnehmer hat diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt durch rechtsverbindliche Unterzeichnung zu bestätigen.
- c) Bioenergie behält sich das Recht vor, die Beauftragung jederzeit ohne Kostenfolge zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb der genannten Frist unverändert bestätigt.

- d) Im Falle eines Widerrufs ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle bereits getätigten Vorbereitungen oder Investitionen zu stoppen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Widerrufs zu minimieren.

### 4. Preis, Rechnung und Zahlung

- a) Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen sowie alle anfallenden Steuern und Gebühren abgegolten.
- b) Der Preis ist bindend und kann während der Laufzeit des Vertrages nicht ohne schriftliche Zustimmung von Bioenergie geändert werden.
- c) Teilrechnungen sind nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung zulässig; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall mit Eingang der formal korrekten Teilrechnung und Nachweis der erbrachten Teilleistung. Die Schlussrechnung ist unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen prüffähig vorzulegen.
- d) Rechnungen (End- und Teilabrechnungen) sind elektronisch an die jeweils bekanntgegebene Rechnungs-E-Mail-Adresse der Bioenergie im PDF-Format zu übermitteln und müssen der Beauftragung sowie den geltenden Rechnungslegungsgesetzen entsprechen. Sie müssen die Bioenergie-Bestellnummer enthalten. Ein E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten, Auf Grund der automatischen Datenverarbeitung finden Anmerkungen im E-Mail keine Berücksichtigung. Rechnungen, die diese formalen Anforderungen nicht erfüllen, gelten als nicht zugestellt.
- e) Zahlungen von Bioenergie erfolgen innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang der formal richtigen, inhaltlich ordnungsgemäßen, berechtigten, sowie prüffähigen Rechnung und einer 7-tägigen Prüffrist, jedoch frühestens mit vollständiger, mangelfreier Leistungserbringung.
- f) Im Falle des Zahlungsverzugs gelten Verzugszinsen von 1 % p.a. über dem 3-Monats-Euribor. Der Auftragnehmer hat das Recht, nach Ablauf dieser Frist schriftlich auf die ausstehende Zahlung hinzuweisen. Bioenergie kann alle gesetzlich zulässigen Verrechnungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Eine Zahlung gilt nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und führt nicht zu einer Einschränkung oder einem Verzicht auf etwaige vertragliche Ansprüche von Bioenergie, wie z. B. Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche.
- g) Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Bioenergie.
- h) Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftraggebers mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist aus-



geschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

- i) Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch einen ausländischen Auftragnehmer, die in Österreich der Quellenbesteuerung unterliegen, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig ein vollständig ausgefülltes Quellensteuerformular (Z5-QU1 oder Z5-QU2) im Original vorlegen. Dies ermöglicht dem Auftraggeber, eine Quellensteuerentlastung gemäß dem zwischen Österreich und dem Ansässigkeitsstaat des Auftragnehmers bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen der DBA-Entlastungsverordnung erfüllt sind. Wird das Quellensteuerformular nicht fristgerecht eingereicht oder die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Auftraggeber den Rechnungsbetrag nach Abzug der gemäß dem österreichischen Einkommensteuergesetz einzubehaltenden Quellensteuer auszahlen.

## 5. Leistungserbringung

- a) Der Auftragnehmer hat den Leistungsgegenstand vertragsgemäß und gemäß den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung energieeffizienter Verfahren auszuführen und alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- b) Vor Beginn der Leistungserbringung verpflichtet sich der Auftragnehmer notwendige Meldungen nach der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) vorzunehmen.
- c) Vor der Leistungserbringung hat sich der Auftragnehmer vom ordnungsgemäßen Zustand der Vorleistungen zu überzeugen und erkennbare Mängel schriftlich anzuzeigen. Bei Nichtberücksichtigung dieser Mängel durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit.
- d) Ereignisse am Erfüllungsort, die die Leistung beeinträchtigen könnten, sind schriftlich festzuhalten und dem Vertragspartner mitzuteilen.
- e) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Arbeiten unter Berücksichtigung der im Projekt geltenden Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.
- f) Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeiten) sowie Maßnahmen mit besonderer Auswirkung (z. B. Absperrungen, Verkehrsregelungen, erhebliche Lärm- oder Staubentwicklung) dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftragnehmer nach Freigabe durch den Auftraggeber einzuholen.
- g) Die allfällige Benützung von Einrichtungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

## 6. Änderung des Leistungsgegenstandes

- a) Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen des Leistungsgegenstandes durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer zu tolerieren, wenn daraus eine nur 2 %-ige Kostenerhöhung der Auftragssumme resultiert.
- b) Während der Leistungserbringung kann der Auftraggeber als erforderlich erkannte Änderungen des Leistungs-

gegenstandes unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen. Abweichungen (Über- oder Unterschreitungen) von den in den Leistungsverzeichnissen angegebenen Mengen führen zu keiner Änderung der Einheitspreise.

- c) Änderungen der festgelegten Leistungen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei durchgeführt werden.

## 7. Probetrieb

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Fertigstellung der Leistung und vor deren Übernahme durch den Auftraggeber einen Probetrieb durchzuführen. Dieser erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet. Der Auftraggeber ist in den Probetrieb einzubeziehen und wird vom Personal des Auftragnehmers entsprechend unterwiesen. Das Ergebnis des Probetriebs ist schriftlich festzuhalten.

## 8. Übernahme und Erfüllungsort

- a) Wird binnen angemessener Frist kein Mangel festgestellt, erfolgt die Übernahme der Leistung durch den Auftraggeber; damit gilt die Leistung als erbracht. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Übernahme ohne besondere Formalitäten.
- b) Bei einer formellen Übernahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Fertigstellung mitzuteilen und zur Übernahme aufzufordern.
- c) Die Übernahme erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung am im Auftrag angegebenen Erfüllungsort.

## 9. Leistungsverzug und Vertragsstrafen

- a) Gerät der Auftragnehmer mit Erbringung seiner Leistung in Verzug, ist dieser verpflichtet, Bioenergie unverzüglich zu informieren. Bioenergie ist berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder auf die Leistungserbringung zu bestehen. In jedem Fall haftet der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden durch die Verzögerung.
- b) Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, ist Bioenergie berechtigt, ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes (exkl. Mehrwertsteuer) pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung zu verlangen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe darf jedoch 15 % des Auftragswertes (exkl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Bioenergie behält sich das Recht vor, über die Vertragsstrafe hinausgehende Schäden geltend zu machen. Die Bezahlung der Pönale entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die Pönale ist nicht als Reugeld anzusehen und ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung netto zur Zahlung fällig.
- c) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## 10. Gewährleistung und Haftung

- a) Der Auftragnehmer leistet Gewähr und haftet für die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages. Der Auftrag-



nehmer sichert zu, dass seine Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweist und den vertraglichen Spezifikationen sowie den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entspricht. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vorgeschriebenen Konformitätserklärungen unaufgefordert abzugeben. Die Abnahme der Leistung erfolgt, soweit und sobald dies der Geschäftsgang von Bioenergie erlaubt. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten kommen nicht zur Anwendung.
- c) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre, für unbewegliche Sachen 3 Jahre, es sei denn, das lokale Recht des beauftragenden Bioenergie-Standortes sieht längere Fristen vor. Mit Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- d) Im Gewährleistungsfall ist Bioenergie – unbeschadet sonstiger Rechtsmittel – berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten, die Beseitigung des Mangels zu fordern oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen. Der Auftragnehmer trägt alle durch mangelhafte Leistungen entstehenden Kosten und hält Bioenergie für alle direkten und indirekten Schäden schadlos. Versteckte Mängel sind von Bioenergie nach ihrer Entdeckung, jedoch jederzeit innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist, schriftlich oder mündlich zu rügen. Der Auftragnehmer verzichtet auf Ansprüche und Rechtsmittel wegen verspäteter Mängelrüge durch Bioenergie.
- e) Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen stellt der Auftragnehmer Bioenergie von Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine allgemeine Haftpflichtversicherung (die insbesondere auch Produkthaftungsfälle abdeckt) mit einer Deckungssumme von mind. EUR 10 Mio. pro Einzelfall abzuschließen und zu unterhalten. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist auf Verlangen der Bioenergie vorzulegen.
- f) Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

## 11. Sicherstellungen

Zur Absicherung der vertragsgemäßen Leistungserbringung sowie möglicher Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers binnen vier Wochen nach Auftragseingang eine abstrakte, auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie eines erstklassigen oder sehr guten, in der EU niedergelassenen Kreditinstituts in Höhe von 10 % des Bruttoauftragswertes zu hinterlegen. Nicht in Anspruch genommene Sicherstellungen werden auf Anfrage des Auftragnehmers nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgegeben. Der Auftraggeber verwahrt die Sicherstellung, übernimmt jedoch keine Verwaltung.

## 12. Sublieferanten

Die teilweise oder gesamte Übertragung der Leistungserbringung an Sublieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung von Bioenergie. Der Lieferant haftet für die Einhaltung des Vertrages durch Sublieferanten.

## 13. Höhere Gewalt

- a) Bei höherer Gewalt – wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streik oder sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren Ereignissen – die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist der Auftraggeber für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Annahme der Leistung befreit.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bioenergie unverzüglich schriftlich über das Eintreten höherer Gewalt zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Falle höherer Gewalt sind die vertraglichen Verpflichtungen für Bioenergie für die Dauer des Ereignisses ausgesetzt. Sollte die Situation der höheren Gewalt länger als 90 (neunzig) Tage andauern, ist Bioenergie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Einschreiben zu kündigen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche zustehen.

## 14. Kündigung und Rücktrittsrecht

- a) Bioenergie ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtige Gründe gelten dabei insbesondere:
  - i) der Auftragnehmer erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen nicht und kommt auch nach schriftlicher Nachfristsetzung nicht nach,
  - ii) über das Vermögen des Auftragnehmers wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt,
  - iii) es stellt sich heraus, dass der Leistungsgegenstand nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- b) Im Falle eines Rücktritts ist Bioenergie berechtigt, bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern
- c) Im Falle eines Rücktritts durch den Auftraggeber sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten. Gleiches gilt für noch nicht übernommene, jedoch bereits ordnungsgemäß und vertragskonform erbrachte Leistungen. Entstandene Gegenansprüche sind dabei zu berücksichtigen.

## 15. Rechtsmängel und Rechte Dritter

- a) Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistung frei von Rechten Dritter ist. Er hat Bioenergie hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehender Rechte Dritter schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des Leistungsgegenstands zu gewährleisten.
- b) Der Auftragnehmer hat Bioenergie hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus der Verletzung behördlicher Vorschriften schad- und klaglos zu halten.



- c) Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass am Leistungsgegenstand zum Zeitpunkt der Übernahme keine Sicherungsrechte Dritter, welcher Art auch immer, bestehen. Andernfalls ist Bioenergie berechtigt, die Übernahme zu verweigern sowie Schadenersatz zu verlangen.

#### 16. Material- und Leistungsbeistellung durch Bioenergie

- a) Material, das Bioenergie zur Ausführung der Leistung beistellt, bleibt auch nach Be- oder Verarbeitung das Eigentum von Bioenergie und ist vom Auftragnehmer entsprechend zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer hat die Eignung des Materials bei dessen Annahme umgehend zu prüfen. Bioenergie haftet nicht für die Qualität des Materials, sofern Mängel nicht innerhalb von 5 Tagen gerügt werden. Nicht ver- oder bearbeitetes Material ist Bioenergie nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben.
- b) Sofern Bioenergie für die Ausführung der Leistungserbringung Personal zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für deren Arbeitsleistung wie für sein eigenes Personal, insbesondere für dessen Überwachung und Instruktion. Außerdem haftet er für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen (auch bezüglich Gesundheit und Sicherheit) im Zusammenhang mit der Personalbeistellung sowie für darüberhinausgehende betriebliche Bestimmungen des Auftragnehmers und von Bioenergie.

#### 17. Stoffdeklaration und RoHS

Ungeachtet gesetzlicher Informations- und Instruktionspflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche für Lagerung, Verwendung und Entsorgung relevanten Informationen zu den im Rahmen der Leistung eingesetzten Materialien, Produkten und Geräten bereitzustellen – insbesondere Sicherheitsdatenblätter gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass alle eingesetzten Produkte und Komponenten den Vorgaben der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU entsprechen.

#### 18. Nachhaltigkeit und Umweltvorgaben

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Umweltvorschriften einzuhalten und umweltfreundliche Verfahren anzuwenden. Falls Abfälle anfallen, müssen diese fachgerecht entsorgt und die entsprechenden Nachweise dem Auftraggeber unaufgefordert vorgelegt werden.

#### 19. Arbeiten in Werken von Bioenergie

Bei Arbeiten in einem Werk von Bioenergie gelten neben den anzuwendenden Gesetzen und Vorschriften auch diese AAB sowie die Sicherheitsweisungen und Vorschriften der Bioenergie.

#### 20. Datenschutz

- a) Bioenergie speichert die persönlichen und geschäftlichen Daten des Auftragnehmers mittels elektronischer Datenverarbeitung. Der Auftragnehmer

ermächtigt Bioenergie, diese Daten für Zwecke einer tatsächlichen oder potenziellen Geschäftsbeziehung mit diesem zu verarbeiten und an alle mit Bioenergie verbundenen Unternehmen sowie deren Datendienstleister weiterzugeben, bis Bioenergie schriftlich mitgeteilt wird, dass der Geschäftszweck entfallen ist oder die Löschung verlangt wird.

- b) Der Auftragnehmer akzeptiert die Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – auch zugunsten der durch sie geschützten Personen und der Durchsetzbarkeit ihrer Rechte und Pflichten – und verpflichtet sich, diese in Bezug auf personenbezogene Daten von Bioenergie vollständig einzuhalten. Zudem stellt der Auftragnehmer Bioenergie von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen, Schäden und Kosten frei.

#### 21. Geheimhaltung / Werbung

- a) Sämtliche von Bioenergie an den Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Informationen bleiben materielles und geistiges Eigentum von Bioenergie. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungsverpflichtung allen Personen aufzuerlegen, die Zugang zu den vertraulichen Informationen erlangen können. Vertrauliche Informationen dürfen nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Bioenergie verwendet werden. Sämtliche vertraulichen Unterlagen sind bei Vertragsbeendigung auf Verlangen an Bioenergie zurückzugeben und in diesem Fall dürfen keine Kopien zurückbehalten werden.
- b) Es ist dem Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung von Bioenergie gestattet, im Werbematerial auf die bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.

#### 22. Rechtsnachfolge

Bioenergie ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer auf ein anderes Unternehmen der Bioenergie Gruppe zu übertragen. Dem Auftragnehmer erwächst aus einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

#### 23. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist der jeweilige Baustandort gemäß Auftragsunterlagen.
- b) Sämtliche Rechtsbeziehungen, auf die diese AAB Anwendung finden, unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss internationaler Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz. Bioenergie behält sich jedoch das Recht vor, den Auftragnehmer auch an dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.



#### 24. Schlussbestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser AAB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

